

Reisebüros - Tirol

Coronavirus: Reisen

Informationen für Reisebüros

Rechtliche Informationen

[Reisebüros FAQs](#) (rechtlichen Situation bei Stornierungswünschen)

[Allgemeine FAQs der WKÖ](#) (Arbeitsrecht, betriebliche Einschränkungen, SV Beiträge,...)

Informationen zum [Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds](#)

Hilfspakete

[Fixkostenzuschuss I - Branchenspezifische FAQ](#)

[Fixkostenzuschuss 800.000 - Branchenspezifische FAQ](#)

[Ausfallsbonus](#)

[Allgemeine Hilfsmaßnahmen](#) (Härtefonds, Stundungen, Kredite,...)

FAQs zu den aktuelle Covid-19 Schutzmaßnahmen

Geschäftsräume

Das Betreten und Befahren des Kundenbereichs von Betriebsstätten ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein **Abstand von mindestens zwei Metern** einzuhalten.
- Kunden haben in geschlossenen Räumen eine **FFP-2 Maske** zu tragen (mit den bekannten Ausnahmen z.B. gesundheitliche Gründe).
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass **pro Kunde 20 m²** zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich kleiner als 20 m², so darf jeweils nur ein Kunde zuzüglich der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen den Kundenbereich der Betriebsstätte betreten.

Mitarbeiter

Bei den Mitarbeitern muss man unterscheiden:

- Der Mitarbeiter hat **keinen Kundenkontakt** (z.B. Backoffice, Buchhaltung...)
 - Beim Betreten von Arbeitsorten ist zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein **Abstand von mindestens zwei Metern** einzuhalten und eine den **Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (MNS)** zu tragen.
Durch bilden von festen Teams oder anderen technischen Schutzvorrichtungen (Plexiglaswand, eigenes Büro...) kann der Mindestabstand auch minimiert werden und der MNS weggelassen werden.
- Der Mitarbeiter hat **Kundenkontakt**
 - Zusätzlich zu Punkt 1 hat der Mitarbeiter dem Arbeitgeber einen **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen** (genesen, geimpft und getestet). Tests sind **alle 7 Tage zu erneuern**. Der Mitarbeiter muss einen Nachweis für die jeweilige Geltungsdauer bereithalten. Wurde getestet, geimpft oder ist der Mitarbeiter genesen, ist ein **MNS** zu tragen. Wenn nicht, dann muss eine **FFP2-Maske** getragen werden.

Generalkollektivvertrag (Inkrafttreten 25.1.2021):

- gilt auch für Reisebüros/Reiseveranstalter
- Mitarbeiter-Testungen (siehe oben Punkt „Regelmäßige Mitarbeiter-Testungen“) sind während der Arbeitszeit unter Fortzahlung des Entgelts durchzuführen. Ist eine Testung im Betrieb nicht möglich, ist die Zeit für den Test in öffentlichen Einrichtungen inklusive der An- und Abreise Arbeitszeit.
- ArbeitnehmerInnen, die auf Grund von Gesetzen und Verordnungen zum Tragen einer Maske verpflichtet sind, ist nach 3 Stunden ein Abnehmen der Maske für mindestens 10 Minuten zu ermöglichen.

Ausgewählte FAQs zum Generalkollektivvertrag:

Worin besteht die Entlastung beim Maskentragen?

AN ist durch organisatorische Maßnahmen jedenfalls nach 3 Stunden Maskentragen ein Abnehmen der Maske (Mund-Nasen-Schutz, FFP2-Maske, etc.) für mindestens 10 Minuten zu ermöglichen. Dies durch einen Wechsel der Tätigkeit des AN (wie etwa bei der „Bildschirmpause“) oder, indem Pausen, etwa die Mittagspause so gelegt werden, dass die 3 Stunden nicht überschritten werden. Der KV sieht keine Durchrechnung der Abnahmezeiten vor und auch keine Pflicht zur Dokumentation der Abnahmezeiten.

In welchen Bereichen ist das Abnehmen der Maske zu ermöglichen?

Die Möglichkeit, die Maske abzulegen, gilt für AN, die nach Gesetz oder Verordnung in ihrer beruflichen Tätigkeit zum Tragen der Maske verpflichtet sind. Die Maskenpflicht gilt nach der Notmaßnahmen-VO u.a.:

- in geschlossenen Räumen am Ort der beruflichen Tätigkeit, sofern nicht ein physischer Kontakt zu anderen Personen ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann,
- sofern kein aktueller Nachweis über einen negativen Test vorliegt, für AN mit unmittelbarem Kundenkontakt (in dem Fall FFP2!) während des Kundenkontakts.

Wie kann das Abnehmen der Maske organisiert werden?

Die Abnahme ist z.B. in folgenden Fällen zulässig:

- Ein Pausenraum wird von einem einzigen Mitarbeiter genutzt.
- Ein Pausenraum wird von mehreren Mitarbeitern genutzt, wobei "geeignete Schutzmaßnahmen" (insb. Trennwände) vorhanden sind oder bei Abnahme der Maske jedwede Interaktion (z.B. „tratschen“) verlässlich ausgeschlossen ist. Dabei muss mindestens ein Abstand von 2 Metern – besser aber noch mehr – gewahrt bleiben.
- Es bestehen eigene „vorgegebene Pausenbereiche“ von ansonsten betrieblich genutzten Räumen, solange diese alleine genutzt werden, sodass jedwede verbale oder persönlich Interaktion mit anderen Personen (insb. Kollegen, Kunden) verlässlich ausgeschlossen ist.

Wird das Maskentragen durch das Arbeitsinspektorat kontrolliert?

Nein, bei den Regelungen zur Minimierung der Infektionsgefahr mit COVID-19 handelt es sich um allgemeine Gesundheitsschutzregelungen (Covid-19-Verordnungen), die nicht in die Zuständigkeit des Arbeitsinspektorates fallen. Ausnahme: Im Gesundheitsbereich ist der Atemschutz als persönliche Schutzausrüstung zu qualifizieren, weshalb das Arbeitsinspektorat in dem Fall zuständig ist und auch kontrollieren kann.

Muss zur Abnahme der Maske eine Pause gewährt werden?

Nein, ein Tätigkeitswechsel reicht. Bei der Tätigkeit ohne Maske muss aber ein physischer Kontakt zu anderen Personen ausgeschlossen sein oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden (z.B. Trennwände).

Ist ein Wechsel auf eine Tätigkeit ohne Maske nicht möglich, ist die Tätigkeit zu unterbrechen. Diese Unterbrechung gilt als Arbeitszeit, es sei denn, es ist eine Ruhepause nach § 11 Arbeitszeitgesetz (z.B. Mittagspause) vereinbart.

Maßnahmen zur Eindämmung

[Aushang für Betriebe](#)

[Bestellung für MNS Masken](#)

Personalmaßnahmen

[Kurzarbeit](#)

[Auflösung des Dienstverhältnisses mit Wiedereinstellungszusage](#)

- [Vertragsmuster \(nach "Wiedereinstellungsvereinbarung" suchen\)](#)

[Webinar Personalmaßnahmen in der Krise](#)

Reisehinweise/Reisewarnungen

Mittlerweile gibt es Reisewarnungen für eine Vielzahl von Ländern - auch in Europa. Behalten Sie für aktuelle Informationen die [Reisewarnungs-Infoseite](#) des BMEIA im Auge.

Für alle anderen Länder prüfen Sie bitte regelmäßig die [Reisehinweise des BMEIA](#).

Bezüglich Rechtsfragen/Stornierungswünschen informieren Sie sich [hier](#).

[Informationen der Österreichwerbung für Gäste](#)

Informationsseiten zum Corona Virus:

[Homepage des BMASGK](#)

[Weltgesundheitsorganisation](#)

[Homepage der AGES](#)

Kampagne #verschiebdeinereise

Hier geht's zu den [Sujets](#)